

## 4.8 Gebühren

### 4.80 Selbstbehalt bei Erstattungen

4.800	Abzug vom Bruttoerstattungsbetrag	Fr.	20.–
4.801	Abzug bei Erstattung von Fahrausweisen, die anstelle eines vergessenen oder verlorenen persönlichen Monats-, Jahres-, General- oder Halbtax-Abonnements gelöst wurden	Fr.	5.–

### 4.81 Karten- und Ersatzgebühren

4.810	Gebühr für den Ersatz eines persönlichen Jahres-Abonnements	Fr.	30.–
-------	---	-----	------

### 4.82 Gebühren und Zuschläge bei Unregelmässigkeiten

Die Art und Höhe der Zuschläge unter 4.820/4.821 richtet sich immer nach dem zu beurteilenden Fall.

Beispiel: 1. Fall ist ein Vorfall „ohne gültigen Fahrausweis“ = Fr. 90.-, der 2. Fall ist ein Vorfall „mit teilgültigem Fahrausweis“ = Fr. 110.-, etc.

#### 4.820 Zuschlag für Fahren ohne gültigen Fahrausweis (Barzahlung oder Rechnungsstellung)

Für den 1. Fall	Fr.	90.–
Für den 2. Fall (innert 2 Jahren)	Fr.	130.–
Für den 3. Fall (und weitere Fälle innert 2 Jahren)	Fr.	160.–

Als Fahrgast „ohne gültigen Fahrausweis“ gilt, wer keinen über die gesamte Reisestrecke gültigen oder teilgültigen Fahrausweis gemäss Ziffer 4.821 vorweisen kann.

Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag.

Ausnahme: Nur den reduzierten Zuschlag gemäss Ziffer 4.821 bezahlt, wer bei Verbundfahrausweisen max. 1 Zone oder bei nationalen Fahrausweisen max. 1 Haltestelle zu wenig gelöst hat.

Zusätzlich zum Zuschlag wird die Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 4.822 erhoben.

#### 4.821 Zuschlag für Fahren mit teilgültigem Fahrausweis (Barzahlung oder Rechnungsstellung)

Für den 1. Fall	Fr.	70.–
Für den 2. Fall (innert 2 Jahren)	Fr.	110.–
Für den 3. Fall (und weitere Fälle innert 2 Jahren)	Fr.	140.–

Als Fahrgast „mit teilgültigem Fahrausweis“ gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg an sich gültigen, aber in einem der folgenden konkreten Fälle ungenügenden Fahrausweis vorweisen kann:

- Fehlender Klassenwechsel
- Fehlender Zuschlag (z.B. Nachzuschlag)
- Fahrausweis für falsche Kundengruppe (Fahrausweis zum halben oder ermässigten Preis ohne Berechtigung)
- Fehlender Streckenwechsel, bzw. abweichende Strecke (jedoch gleiche Abgangs- und Bestimmungsstation - resp. Abgangs- und Bestimmungszone, anderer, direkter und vergleichbarer Weg)
- Falsche Verkehrsmittelwahl auf Teilstrecke (z.B. Bern – Zürich Enge via Zürich HB, Teilstrecke in Zürich wird mit dem Tram zurückgelegt)

Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag.

Ausnahme: Der volle Zuschlag gemäss Ziffer 4.820 ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist (z.B. auf dem Nachtnetz ZVV mit einem Billett 2. Klasse in der 1. Klasse und ohne Nachtzuschlag unterwegs).

Zusätzlich zum Zuschlag wird die Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 4.822 erhoben.

#### 4.822 Fahrpreispauschale

Zur Deckung des Fahrpreises wird eine Pauschale erhoben. Diese beträgt:

- je Fahrgast mit teilgültigem Fahrausweis, resp. mit reduziertem Zuschlag Fr. 5.–
- je Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis, resp. mit vollem Zuschlag Fr. 10.–

Die im ZVV ausgegebene Fahrpreispauschale gilt während 1 Stunde in allen ZVV-Zonen als gültiger Fahrausweis. Es sind keine Ermässigungen oder Vergünstigungen anrechenbar.

#### 4.823 Bearbeitungsgebühr, wird erhoben

- von Inhaberinnen und Inhabern eines zur Zeit der Kontrolle gültigen persönlichen Monats-, Jahres-, General- oder Halbtax-Abonnements
  - bei nachträglicher nahtloser Erneuerung eines abgelaufenen persönlichen Jahres-Abonnements
- Fr. 5.–

#### 4.83 Zusatzgebühren zu Ziffer 4.82

- |       |   |           |
|-------|---|-----------|
| 4.830 | Missbrauch sowie Angabe falscher Personalien und Adressen, Flucht | Fr. 100.– |
| 4.831 | Vorweisen eines gefälschten Fahrausweises                         | Fr. 200.– |
| 4.832 | Mahnung   | Fr. 50.–  |
| 4.833 | Erstellen einer Strafanzeige                                      | Fr. 50.–  |
| 4.834 | <i>offen</i>  |           |
| 4.835 | Betreibung  | Fr. 50.–  |
| 4.836 | Löschen des Betreibungsregistereintrags auf Antrag des Fahrgastes | Fr. 200.– |
| 4.837 | Zeittarif: je angebrochene ¼ Stunde und beschäftigte Person       | Fr. 25.–  |

#### Hinweise:

Zur Umsetzung der Gebührenstaffelung gemäss Ziffer 4.820/4.821 werden die dafür notwendigen Personalien aufgenommen und in den ZVV-Datenpool eingespielen. Sie werden für zwei Jahre ab Vorfallsdatum aufbewahrt.

Bei Vorfällen gemäss Ziffer 4.820/4.821 bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten, bei Drohung und/oder Beleidigung erfolgt immer eine entsprechende Anzeige.

Bei Vorfällen gemäss Ziffer 4.830 bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

Missbräuchlich verwendete Fahrausweise werden eingezogen.

Bei Vorfällen gemäss Ziffer 4.831 wird eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet. Gefälschte Fahrausweise werden eingezogen.

## 4.9 Zahlungsmittel

- 4.90 Zahlungsmittel ist Bargeld in Schweizer Franken.
- 4.91 Für die Entgegennahme und Abrechnung von allen übrigen Zahlungsmittel (inkl. Fremdwährungen) gelten die Weisungen des betreffenden Verkehrsunternehmens.